

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 25.01.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Neu-Isenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Sie können von Kindern im Alter von 12 Monaten bis zum Ende der Grundschule genutzt werden. Die von der Stadt Neu-Isenburg unterhaltenen Kindertageseinrichtungen untergliedern sich in:

1. Krabbelplätze für Kinder ab einem Alter von 12 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
2. Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Beginn der Schulpflicht.
3. Einrichtungen zur Betreuung in den Schulen für Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschule.

§ 3 Zweck

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neu-Isenburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff. AO). Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, die Bildung und Erziehung. Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neu-Isenburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Die Aufgaben bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes sowie der §§ 22 - 26 des SGB VIII.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neu-Isenburg bieten folgende Betreuungszeiten an:

a) U 3

07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5

b) Kindertagesstätten

12:00-Uhr-Platz	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00-Uhr-Platz	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
17:00-Uhr-Platz	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

c) Schulkindbetreuung

für Schülerinnen und Schüler die die jeweilige Schule besuchen.

Nach Ende der Unterrichtszeit	bis 14:00 Uhr
Nach Ende der Unterrichtszeit	bis 14:30 Uhr
Nach Ende der Unterrichtszeit	bis 15:00 Uhr
Nach Ende der Unterrichtszeit	bis 17:00 Uhr

In den Ferien werden nach Möglichkeit Betreuungszeiten angeboten. Hierzu ist immer eine Anmeldung erforderlich. Die Fristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Im Bedarfsfall kann für berufstätige Eltern ein Früh- und Spätdienst angeboten werden.
- (3) Die Schließungszeiten (Ferien, Betriebsausflug, Fortbildung etc.) werden mit den Elternbeiräten abgesprochen. Die Termine werden jährlich im Voraus festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Isenburg ihren Hauptwohnsitz (im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit offen.
- (2) Sollten die Anmeldungen für Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung die Kapazitäten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen überschreiten, gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.
- (3) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsversorgung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren Elternteile beide bzw. deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Besondere Gründe sind durch eine entsprechende Bestätigung einer sachverständigen Stelle oder durch eine Arbeitszeitbescheinigung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Sollte ein noch nicht berufstätiger Elternteil im Rahmen eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses auf die Bestätigung angewiesen sein, so ist diese Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nachzureichen. Bei Wegfall dieses Bedarfs kann der Betreuungsplatz mit Mittagessen durch die Stadt gekündigt und durch einen Betreuungsplatz ohne Mittagessen ersetzt werden.

- (4) Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der zuständige Dezerent.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 7

Antragsverfahren und Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Der Aufnahmeantrag muss beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg gestellt werden.
- (2) Für Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, ist ein Antrag auf einen integrativen Kindertagesstättenplatz zu stellen. Erst nach Genehmigung der Integrationsmaßnahme kann eine Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Vergabe von einem Betreuungsplatz werden der/die Erziehungsberechtigte/n mit dem Kind zu einem Aufnahmegespräch eingeladen, damit die Regeln der Zusammenarbeit zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Einrichtung erörtert werden. Dieses Gespräch ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (4) Zusagen hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt worden sind.
- (5) Nach der Festlegung des Aufnahmetermins ergeht ein schriftlicher Aufnahmebescheid durch den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Aufnahmetag.
- (6) Der Besuch der Kindertagesstätte kann nur erfolgen, wenn die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 8

Vergabe der Plätze

Das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich allen Kindern zu, die ihren ersten Wohnsitz in Neu-Isenburg haben.

Grundsätzlich wird jedes Kind gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht. Die Wohnortnähe ist insbesondere in den Neu-Isenburger Stadtteilen zu beachten. In den Kindertagesstätten werden ältere Kinder vorrangig aufgenommen.

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der folgenden Aufnahmekriterien.

- a) Alleinlebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II

- b) Zusammenlebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- c) Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
- d) Alleinlebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend
- e) Zusammenlebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
- f) Zusammenlebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig
- g) Alleinlebend: zu Hause und nicht erwerbsfähig
- h) Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbsfähig.

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind vorzulegen.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf (Kindeswohlgefährdung) durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Kreises Offenbach schriftlich dargelegt wird.

Die Einrichtungsleitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

§ 9 Gruppenstärke

- (1) Die Gruppenstärke beträgt in U-3-Einrichtungen bis zu 12 Kinder, in den Kindertagesstätten in der Regel bis zu 22 Kinder. In der Schulkindbetreuung wird die Zahl der Kinder in der Betreuung mit der Schule festgelegt.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes im Rahmen einer Integrationsmaßnahme wird die Gruppenstärke auf 20 Kinder reduziert. Bei Aufnahme von zwei Integrationskindern reduziert sich die Gruppenstärke auf 18 Kinder, bei drei Integrationskindern auf die Gruppenstärke von 16 Kindern.

§ 10 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen. Bei Nichteinhaltung kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte nach Maßgabe des § 13 ausgeschlossen werden.
- (2) Die Kinder müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden. Bei wiederholter unpünktlicher Abholung kann die zusätzliche Betreuungszeit den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Andauernde Unpünktlichkeit, trotz wiederholter Aufforderung zur Pünktlichkeit, hat den Widerruf des Aufnahmebescheides zur Folge.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich der jeweiligen Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (4) Vorzeitiges Abholen eines Kindes kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (6) Das Verabreichen von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Sind die Erziehungsberechtigten nicht mehr berufstätig, ergeben sich Änderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten oder treten sonstige Änderungen in den in §§ 6 und 7 dieser Satzung genannten Voraussetzungen ein, so ist dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten wirken entsprechend den Richtlinien für Elternmitbestimmung (-mitwirkung) bei den die Kindertagesstätte betreffenden Fragen mit.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neu-Isenburg in der jeweils gültigen Fassung und die Gebühren entrichten.

§ 11 Betreuungsbeitrag

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Betreuungsbeitrag nach der jeweils aktuellen Beitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes muss 14 Tage vor dem Monatsende schriftlich beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg erfolgen. Kinder, die abgemeldet worden sind, können nur in Ausnahmefällen wieder aufgenommen werden.

§ 13 Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Ändern sich nachträglich die Voraussetzungen, welche für die Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertagesstätte maßgeblich waren oder entfallen solche, so kann durch Widerruf des Aufnahmebescheids das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Werden die Bestimmungen dieser Satzung oder der Beitragssatzung zu dieser Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der/des Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen unzumutbare Belastung, so kann das Kind ebenfalls vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (3) Der Aufnahmebescheid kann insbesondere widerrufen werden, wenn das Kind länger als eine Woche unentschuldig fehlt oder bei ständiger Unpünktlichkeit.
- (4) Vor einem Ausschluss nach Abs. 2 und 3 sind zunächst Gespräche mit dem/den Erziehungsberechtigten zu führen. Werden die Bestimmungen dieser Satzung gleichwohl nicht eingehalten, erfolgt eine schriftliche Belehrung mit der Ankündigung der Möglichkeit des Ausschlusses vom Besuch der Kindertageseinrichtungen. Verweigern der/die Erziehungsberechtigte/n auch dann die Zusammenarbeit, wird ein Gespräch vereinbart, an dem die Kindertagesstättenleitung und der/die Erziehungsberechtigte/n teilzunehmen haben. Die Leitung der Kindertagesstätte behält sich vor, zusätzlich den Allgemeinen Sozialen Dienst hinzuzuziehen.
- (5) Bei entschuldigtem Fehlen bleibt der Betreuungsplatz nicht länger als sechs Wochen reserviert. Aus dringenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim zuständigen Fachbereich des Magistrat der Stadt Neu-Isenburg zu stellen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Kinder sind in der Kindertageseinrichtung, bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außer Haus sowie auf dem Hin- und Rückweg bei Unfällen versichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Erziehungsberechtigte(n) oder die abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes.
- (3) Die Aufsichtspflicht über die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg des Kindes von und zur Kindertagesstätte. Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Kindertagesstätte oder von der Gruppe entfernen, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.
- (4) Die Stadt Neu-Isenburg haftet bei Schäden, die beim Besuch der Kindertagesstätte entstehen nur, wenn ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsbeiträge werden personenbezogene Daten, insbesondere die Anschrift der/des Erziehungsberechtigten und der Kinder, die jeweiligen Geburtsdaten sowie weitere zur Kassenabwicklung erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kindergartengesetz (KiGaG), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG), das Bundessozialhilfegesetz (BSHG), diese Satzung sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neu-Isenburg.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Isenburg außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 02.02.2017

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

In Vertretung

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat